Vertrag für psychotherapeutische Behandlungen nach dem Heilpraktikergesetz

zwischen Jessica Gau, im folgenden der Heilpraktiker genannt, und dem nachfolgend genannten Klienten

Name, Vorname	**Geburtsdatum**
Straße, Hausnummer	**Telefon**
PLZ, Wohnort	**E-Mail**

Der Klient hat sich für eine psychotherapeutische Behandlung nach dem Heilpraktikergesetz bei Jessica Gau entschieden.
Der Vertrag regelt verpflichtend nachfolgende Punkte der gemeinsamen Arbeit:

§ 1 Verantwortung des Klienten
Der Klient erklärt mit Vertragsabschluss, dass er die Fähigkeit und die Bereitschaft hat, Verantwortung für sich und seine Handlungen zu übernehmen.

§ 2 Vertragsgegenstand
Vertragsgegenstand ist eine psychotherapeutische Behandlung nach dem Heilpraktikergesetz des Klienten.
Die Behandlung umfasst neben einer sorgfältigen Anamnese psychotherapeutische Interventionen, die wissenschaftlich anerkannt sind. Wenn der Therapeut es für angemessen hält, können aufgrund der Wahlfreiheit auch psychotherapeutische Methoden angewandt werden, die bislang nicht wissenschaftlich anerkannt sind.

§ 3 Versprechen auf Heilung
Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gegeben wird.

§ 4 Behandlungshinweis

Der Klient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

§ 5 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über den Klienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Klient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat.

Ausnahme: Er ist jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, beispielsweise auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist oder wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

§ 6 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Klienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Methoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

§ 7 Aufklärungspflicht/Aufklärungsumfang

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Klienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.

Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Klient, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden:

Die aktuelle körperliche, geistige und seelische Verfassung des Klienten,
die Behandlungsmethode,
deren voraussichtliche Dauer,
die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen,
Belastungen,
Risiken und
Erfolgschancen der psychotherapeutischen Behandlung.

§ 8 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht für alle Verfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Es obliegt dem Klienten sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Klienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe.

§ 9 Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 140,- € je volle Stunde (60 Minuten).
Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht bzw. nur teilweise zur Anwendung.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 10 Ausfallhonorar

Die Praxis des Heilpraktikers wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den Klienten reserviert ist. Hierdurch können dem Klienten in der Regel die anderenorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Klient, wenn er den vereinbarten Termin nicht einhalten kann, diesen spätestens 48 Stunden im Voraus absagen muss, damit der Heilpraktiker die für den Klienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen kann. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten. So kann dem Klienten, wenn dieser den Termin nicht rechtzeitig absagt, die Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen gemäß §§ 611, 615 BGB in Rechnung gestellt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Klient **Unterschrift Jessica Gau**